

2. Im Titel 883.19 (neu) werden
in den Jahren 2022 und 2023 jeweils
15 000,0 TEUR
in Ansatz gebracht.

3. Im Titel 883.19 (neu) werden Verpflichtungsermächtigung in Höhe von
im Jahr 2022
60 000,0 TEUR
und im Jahr 2023
60 000,0 TEUR
ausgebracht.

4. Von den Verpflichtungsermächtigungen sind fällig
im Jahr 2023
15 000,0 TEUR
im Jahr 2024
15 000,0 TEUR
im Jahr 2025
15 000,0 TEUR
im Jahr 2026
15 000,0 TEUR
und im Jahr 2027
15 000,0 TEUR

5. Die Erläuterung zu Maßnahmengruppe 01 – Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1 wird

aa) in Zeile 5.1 in der Spalte für 2022 die Angabe „75,3“ durch die Angabe „90,3“ und in der Spalte für 2023 die Angabe „-26,4“ durch die Angabe „-11,4“ ersetzt.

bb) unter Zeile 5.1 eine neue Zeile 5.1.8 mit der Bezeichnung „Zuweisungen Digitalisierungspauschale“ und den Angaben „15,0“ in der Spalte für 2022 und „15,0“ in der Spalte für 2023 ergänzt.

cc) in Zeile 6.1 in der Spalte für 2022 die Angabe „1.514,1“ durch die Angabe „1.529,1“ und in der Spalte für 2023 die Angabe „1.421,9“ durch die Angabe „1.436,9“ ersetzt.

dd) in Zeile 7.2 in der Spalte für 2022 die Angabe „2.979,6“ durch die Angabe „2.994,6“ und in der Spalte für 2023 die Angabe „2.966,9“ durch die Angabe „2.981,9“ ersetzt.

b) In Tabelle 3 wird

aa) unter Zeile 883.18 eine neue Zeile „883.19 (neu)“ mit der Bezeichnung „Zuweisungen für die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen“ und den Angaben „15.000,0“ in der Spalte für 2022 und „15.000,0“ in der Spalte für 2023 ergänzt.

bb) in Zeile Finanzausgleichsleistungen MG 01 in der Spalte für 2022 die Angabe „1.514.099,3“ durch die Angabe „1.529.099,3“ und in der Spalte für 2023 die Angabe „1.421.909,0“ durch die Angabe „1.436.909,0“ ersetzt.

6. Der Titel 883.19 (neu) wird mit folgender Erläuterung versehen:

„Die Mittel sind veranschlagt zur landesseitigen Unterstützung der Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen. Die Verteilung der Mittel zwischen Landkreisen und Gemeinden sowie unter den Landkreisen und Gemeinden erfolgt entsprechend der Verteilung des Sockelbetrags der Infrastrukturpauschale.“

7. Zur Deckung der Mehrausgaben wird der Haushaltsansatz in

Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 359.01	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

in den Jahren 2022 und 2023 um jeweils

15 000,0 TEUR

angehoben.

8. In der Erläuterung zu Titel 359.01 wird unter „Kommunale Zwecke“ eine neue Ziffer 6 mit den Angaben „1102 883.19 (neu) MG 01“ in Spalte „Kapitel/Titel“, „Zuweisungen für die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen“ in Spalte „Zweckbestimmung (kurz)“ und einem Ansatz in entsprechender Höhe für die Jahre 2022 und 2023 ergänzt. In der Zeile „Summe“ wird der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in entsprechender Höhe angehoben.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen stellt für das Land wie auch die Kommunen eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre dar. Für eine vollständige Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M-V) werden die Kommunen zusätzliche Mittel in signifikanter Größenordnung aufbringen müssen, gerade vor dem Hintergrund zunehmender Bedrohungen durch Cyberkriminalität.

Zur Unterstützung der Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen, insbesondere auch finanzschwacher Kommunen, sind daher zusätzliche Mittel des Landes für die kommunale Ebene in Form einer Digitalisierungspauschale bereitzustellen.

Die Verteilung der Mittel aus der Digitalisierungspauschale zwischen Landkreisen und Gemeinden sowie unter den Landkreisen und Gemeinden soll entsprechend der Verteilung des Sockelbetrags der Infrastrukturpauschale erfolgen, d. h. 35 Prozent entfallen auf die Landkreise, wobei 50 Prozent nach Fläche und 50 Prozent nach Einwohnerzahl verteilt werden. Auf die Gemeinden entfallen 65 Prozent, von denen 50 Prozent nach Einwohnerzahl und 50 Prozent nach gemeindlicher Finanzkraft verteilt werden.

Das Finanzausgleichsgesetz des Landes (FAG M-V) ist dementsprechend anzupassen.

Die Zuweisungen aus der Digitalisierungspauschale sind mindestens für die Jahre 2022 bis 2027 vorzusehen und entsprechend in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 zu berücksichtigen.